



IHK Regensburg
für Oberpfalz / Kelheim

Öffentliche Finanzierungshilfen für Existenzgründer und junge Unternehmen

Eine Information der Gründungsberatung der
IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim

Vorwort

Mit der vorliegenden Übersicht stellt die IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim Existenzgründern und jungen Unternehmern ausgewählte öffentlichen Förderprogramme vor. Diese werden von den beiden Förderbanken **KfW-Bankengruppe** (www.kfw.de) oder **LfA Förderbank Bayern** (www.lfa.de) vergeben.

Der Antragsteller hat jedoch **keinen Rechtsanspruch**.

Darüber hinaus gelten folgende Grundsätze:

1. Nach dem **Hausbankprinzip** sind Banken und Sparkassen zuständig für die Antragstellung der öffentlichen Förderprogramme. Diese übernehmen die Kreditprüfung und leiten die Unterlagen bei Zustimmung an die jeweilige Förderbank weiter.
2. Die **Vorbeginnsklausel** besagt, dass die Antragstellung **vor** Beginn der **wesentlichen** Maßnahmen erfolgen muss.
3. Bei vielen Programmen ist die Förderung an eine **angemessene Eigenmittelbeteiligung** geknüpft.
4. Die Hausbank trägt das Kreditrisiko und verlangt dafür eine **bankübliche Absicherung**.



IHK-Existenzgründungsberatung

Mit ihrer Entscheidung zur Selbstständigkeit beweisen Sie Mut, Eigeninitiative und Kreativität. Das sind Eigenschaften, die erfolgreiche Unternehmerinnen und Unternehmer kennzeichnen.

Wir unterstützen Sie auf dem Weg in die Selbstständigkeit. Senden Sie uns Ihr Gründungskonzept zu und wir vereinbaren gerne einen Termin mit Ihnen.

Das Team der IHK-Gründungsberatung

IHK Regensburg für Oberpfalz/Kelheim
Daniela Klemm
Telefon 0941 5694-222, Fax -5222
klemm@regensburg.ihk.de

IHK Regensburg für Oberpfalz/Kelheim
Julia Pirzer
Telefon 0941 5694-264, Fax -5264
pirzer@regensburg.ihk.de

IHK-Geschäftsstelle Amberg-Sulzbach
Yvonne Schieder
Telefon 09621 916593-0, Fax -29
schieder@regensburg.ihk.de

IHK-Geschäftsstelle Cham
Richard Brunner
Telefon 09971 310 82-11, Fax -29
brunner@regensburg.ihk.de

IHK-Geschäftsstelle Neumarkt
Silke Auer
Telefon 09181 32078-0, Fax -29
auers@regensburg.ihk.de

IHK-Geschäftsstelle Nordoberpfalz
Gerhard Ertl
Telefon 0961 48195-15, Fax -29
ertl@regensburg.ihk.de

IHK-Geschäftsstelle Abensberg
Manuel Lorenz
Telefon 09443 92824-10
lorenz@regensburg.ihk.de

IHK-Geschäftsstelle Schwandorf
Markus Huber
Telefon 0941 5694-314, Fax -5314
huberm@regensburg.ihk.de

Unter folgenden Internet-Adressen ist eine komfortable Online-Suche nach wichtigen Förderprogrammen der Länder und des Bundes und deren aktuellen Konditionen möglich:

- www.lfa.de
- www.kfw.de
- www.foerderdatenbank.de

Die Förderbanken beraten auch telefonisch:

KfW:	0800 / 5399 001 (Servicetelefon/Unternehmen)
LfA Förderbank Bayern:	0800 / 2124 1000 (Förderberatung)
Förderberatung des BMWI:	030 /18615 8000

10 Checkliste für das Bankgespräch

Bankkredite und Förderdarlehen müssen Sie bei Ihrer Hausbank beantragen. Damit Sie mit Ihrem Antrag Erfolg haben, sollten Sie die folgenden 10 Punkte beherzigen.

1. Gründlich vorbereiten

Zur Vorbereitung gehören für Unternehmerinnen und Unternehmer eine Unternehmens- und Vorhabenbeschreibung. Überlegen Sie sich überzeugende Antworten auf mögliche Fragen.

2. Rechtzeitig Termin vereinbaren

Vereinbaren Sie frühzeitig einen Gesprächstermin mit der Bank. Aber nicht zu früh: Viele Unternehmerinnen und Unternehmer kommen erst kurz vor dem Vorhabenstart und können dann die Bank im ersten Durchgang nicht überzeugen. Folge: Zeitdruck.

3. Selbstbewusst auftreten

Treten Sie selbstbewusst auf. Bedenken Sie, dass es das Geschäft der Kreditinstitute ist, Geld zu verleihen. Verhalten Sie sich also nicht wie ein Bittsteller. Übertreiben Sie es dabei aber nicht. Schaffen Sie vielmehr Vertrauen. Machen Sie deutlich, dass Sie Ihr "Handwerk" verstehen und dass Sie einen Kredit zuverlässig zurückzahlen werden.

4. Berater mitnehmen

Sie können sich als "Verstärkung" einen Unternehmensberater Ihrer Wahl zum Bankgespräch mitnehmen. Er kann zu wichtigen Fragen eine fundierte Stellungnahme abgeben. Stimmen Sie aber auf alle Fälle die Gesprächsinhalte und -taktik vorher ab. Letztendlich müssen Sie über alle Details Ihres Vorhabens Bescheid wissen und Auskunft geben können.

5. Rentabilität darlegen

Schildern Sie, warum die geplanten Investitionen notwendig sind. Begründen Sie, welches Umsatz- und Ertragspotenzial Sie damit anpeilen. Belegen Sie Ihre Argumente mit Zahlen und den dazugehörigen Unterlagen.

6. Vergleichsangebote einholen

Gehen Sie nicht nur zu einer Bank oder Sparkasse. Holen Sie unbedingt Alternativangebote von anderen Kreditinstituten ein. Erwähnen Sie bessere Angebote in Verhandlungsgesprächen.

7. Verhandeln ist erlaubt

Verhandeln Sie ruhig. Wer nicht verhandelt, zeigt sich als schlechte Unternehmerin bzw. schlechter Unternehmer. Spielräume für Entscheidungen und Konditionen gibt es fast immer. Dafür lohnt es sich, die Angebote der Konkurrenz-Institute zu kennen.

8. Unterlagen mitnehmen

Geben Sie Ihrer Gesprächspartnerin bzw. Ihrem Gesprächspartner das sichere Gefühl, ein durchdachtes und aussichtsreiches Vorhaben mitzutragen. Zu diesem Zweck sollten Sie diese Unterlagen dabei haben:

Angaben zur Person

Investitionsplan

Betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA)

Einnahmen-Überschussrechnungen bzw. Bilanzen der letzten drei Jahre

Aktuelle Kundenliste

Kapitalbedarf für Investitionsvorhaben

Finanzierungsplan

Nachweis über Eigenkapital

Kapitaldienstberechnung: Liste der voraussichtlichen Zins- und Tilgungskosten über die zu beantragende Kreditsumme

Rentabilitätsvorschau des Investitionsvorhabens

Liste über Sicherheiten (z.B. Bürgschaften, Grundbuchauszüge, Kundenforderungen mit Zahlungsterminen)

9. Protokoll schreiben

Halten Sie die wichtigsten Gesprächsergebnisse in einem Protokoll schriftlich fest. Schicken Sie es an Ihre Gesprächspartner und bitten Sie um eine Bestätigung.

10. Wenn die Bank "nein" sagt

Das bedeutet nicht unbedingt das Aus für Ihr Vorhaben. Fragen Sie nach den Gründen für die Ablehnung. Überarbeiten Sie Ihr Vorhabenkonzept. Wenn die Bank mangelnde Sicherheiten als Ablehnungsgrund angibt, sollten Sie mit der Bürgschaftsbank in Ihrem Bundesland über eine Unterstützung sprechen. Verhandeln Sie auch mit anderen Kreditinstituten.

Quelle: <http://www.bmwi-unternehmensportal.de>

Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über ausgewählte Förderprogramme für Existenzgründer und junge Unternehmen

- Bearbeitungsgrundsätze Startkredit (LfA)*
- Startkredit (LfA)*
- Beteiligungskapital für Existenzgründer (LfA)*
- Regionalkredit (LfA)*
- Risikogerechtes Zinssystem (LfA)*
- ERP-Gründerkredit - StartGeld (KfW)*
- ERP-Gründerkredit - Universell (KfW)*
- ERP-Kapital - Gründung (KfW)*
- Mikrofonds Deutschland (Mikrofinanzierung)
- Vorgründungs- und Nachfolgecoaching Bayern
- Förderung unternehmerischen Know-Hows (BAFA)
- Gründungszuschuss gemäß § 93 SGB III
- Einstiegsgeld gemäß § 16b SGB II

* Merkblätter zu den einzeln oben aufgeführten Darlehen stellen wir Ihnen bei Bedarf gerne zur Verfügung. Zudem besteht auch die Möglichkeit unsere LfA-Finanzierungssprechtage in Anspruch zu nehmen oder einen Termin mit Frau Daniela Klemm Tel. 0941/5694-222 (Referentin Gründung, Finanzierung und Nachfolge) zu vereinbaren.

Mikrokreditfonds Deutschland – Mein Mikrokredit

Mikrofinanzierung (Microlending) - Ein alternatives Finanzierungssystem

Ziel und Gegenstand

Mit dem Mikrokreditfonds Deutschland hat die Bundesregierung ein flächendeckendes System zur Vergabe von Mikrokrediten in Deutschland etabliert, um dem Finanzierungsbedarf von Kleinunternehmen zu begegnen, die sonst keinen Zugang zu Kreditfinanzierungen haben.

Antragsberechtigte

Mein Mikrokredit ist für alle kleinen und jungen Unternehmen gedacht, die über ihre Banken keine Kredite erhalten. Mein Mikrokredit schließt keine Personengruppe aus. Insbesondere von Frauen oder von Menschen mit Migrationshintergrund geführte Unternehmen sollen unterstützt werden. Betriebe, die ausbilden oder ausbilden wollen, sollen bei der Kreditvergabe ebenfalls besonders berücksichtigt werden.

Voraussetzungen

In der Regel muss ein Fremdkapitalbedarf gegeben sein, der mit eigenen Mitteln nicht gedeckt werden kann. Antragsteller sollten eine überzeugende Geschäftsidee vermitteln und ein tragfähiges Unternehmenskonzept besitzen. Eine unternehmerische Verwendung des Darlehens ist zwingend vorgeschrieben.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines Darlehens.

Die Kreditaufnahme soll in kleinen Schritten erfolgen. Je nach Situation kann der Erstkredit beispielsweise 1.000 EUR, 5.000 EUR oder 10.000 EUR betragen. Wird der Erstkredit über einen Zeitraum von 6 Monaten störungsfrei getilgt, kann ein zweiter Kredit beantragt werden. Das gesamte Kreditvolumen darf 25.000 EUR nicht übersteigen.

Antragsverfahren

Anträge sind vor Beginn der zu fördernden Maßnahmen ausschließlich an ein akkreditiertes Mikrofinanzinstitut (MFI) zu richten. Dieses ist von Anfang an bis zur Rückzahlung Ansprechpartner des Kredits Ansprechpartner des Kreditnehmers. Die Kreditvergabe erfolgt über die GRENKE Bank AG in Zusammenarbeit mit den MFIs.

Ein passendes Mikrofinanzinstitut für Ihre Anfrage finden Sie unter:

<http://www.mein-mikrokredit.de>

Vorgründungs- und Nachfolgecoaching Bayern

Wer ist antragsberechtigt

- **Existenzgründer**, deren Hauptwohnsitz und geplanter Unternehmenssitz in Bayern ist.
- **Unternehmensnachfolger**, deren Unternehmenssitz in Bayern ist
- **Unternehmenseinsteiger** inklusive Geschäftsführerbefugnis, deren Unternehmenssitz in Bayern ist. Der Hauptwohnsitz kann auch außerhalb Bayerns liegen.

Gut zu wissen

Antragsberechtigt sind alle oben genannten Personen, die mindestens ein Jahr vor Antragstellung nicht selbständig gewesen sind (keine Gewerbeanmeldung bzw. Freiberuflichkeit im Haupterwerb, kein Gesellschaftervertrag) und eine gewerbliche Selbständigkeit im Haupterwerb planen.

Gegenstand der Förderung

Bereits bevor Sie Existenzgründer, Unternehmensübernehmer oder – einsteiger sind, können Sie eine maßgeschneiderte Beratung zu betriebswirtschaftlichen, finanziellen oder organisatorischen Themen in Anspruch nehmen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- * überwiegend Rechts-, Versicherungs-, Steuer- oder Datenschutzfragen,
 - * die Ausarbeitung von Verträgen, die Aufstellung von Jahresabschlüssen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung), Buchführungsarbeiten, die Erarbeitung von EDV-Software inklusive z. B. der Erstellung einer Homepage sowie die Erstellung von Werbematerial (z. B. Flyer),
 - * überwiegend gutachterliche Stellungnahmen
- zum Inhalt haben, oder Inhalte, die mit anderen öffentlichen Zuschüssen finanziert werden (Kumulierungsverbot).

Höhe der Förderung

- Bis 70 Prozent des Nettoberatungshonorars (Förderhöchstbetrag 560 Euro je Beratertag)
- Maximal können 10 Tagewerke (á 8 Stunden) beantragt werden

Sonstiges

Antragstellung und weitere Informationen bei der
IHK Nürnberg für Mittelfranken, Ulmenstraße 52, 90443 Nürnberg

Antje Sager

Telefon 0911/1335-352, Fax 0911/1335-332

antje.sager@nuernberg.ihk.de

Förderung unternehmerischen Know-Hows

Das Programm "Förderung unternehmerischen Know-hows" fördert Beratungen kleiner und mittlerer Unternehmen. Die Unternehmen können sich von qualifizierten, Beraterinnen und Beratern zu allen wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung beraten lassen. Ebenso erhalten Unternehmen in Schwierigkeiten einen Beratungszuschuss zu allen Fragen der Wiederherstellung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit.

Wer wird gefördert?

Die „Förderung unternehmerischen Know-hows“ richtet sich an

- Junge Unternehmen, die nicht länger als zwei Jahre am Markt sind (Jungunternehmen)
- Unternehmen ab dem dritten Jahr nach der Gründung (Bestandsunternehmen)
- Unternehmen, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden – unabhängig vom Unternehmensalter (Unternehmen in Schwierigkeiten)

Die Unternehmen müssen ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und der EU-Mittelstandsdefinition für kleine und mittlere Unternehmen entsprechen. Zusätzlich müssen Unternehmen in Schwierigkeiten die Voraussetzungen im Sinne von Nummer 20 Buchstabe a oder Nummer 20 Buchstabe b der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/249/01) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

Als Gründungsdatum zählt bei gewerblich Tätigen der Tag der Gewerbeanmeldung bzw. des Handelsregistersauszugs, bei Freiberuflern die Anmeldung beim Finanzamt.

Nicht antragsberechtigt sind unabhängig vom Beratungsbedarf:

- Unternehmen sowie Angehörige der Freien Berufe, die in der Unternehmens-, Wirtschaftsberatung, Wirtschafts- oder Buchprüfung oder Steuerberatung bzw. als Rechtsanwalt, Notar, Insolvenzverwalter oder in ähnlicher Weise beratend oder schulend tätig sind oder tätig werden wollen.
- Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder die die Voraussetzungen für die Eröffnung eines solchen Verfahrens erfüllen.
- Unternehmen, die in einem Beteiligungsverhältnis zu Religionsgemeinschaften, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder zu deren Eigenbetriebe stehen.
- Gemeinnützige Unternehmen und gemeinnützige Vereine sowie Stiftungen.

Zu beachten ist des Weiteren, dass Beratungen von Unternehmen, z. B. Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärerzeugung, der Fischerei und Aquakultur oder zu Inhalten, die ge-

mäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 ausgeschlossen sind, nicht gefördert werden können.

Was wird gefördert ?

Jung- und Bestandsunternehmen können zu folgenden Beratungsschwerpunkten eine Unterstützung erhalten:

allgemeine Beratungen zu allen

- wirtschaftlichen,
- finanziellen,
- personellen und
- organisatorischen Fragen der Unternehmensführung

spezielle Beratungen für Unternehmen

- die von Unternehmerinnen geführt werden,
- die von Migrantinnen oder Migranten geführt werden,
- die von Unternehmern/innen mit anerkannter Behinderung geführt werden,
- zur besseren betrieblichen Integration von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern mit Migrationshintergrund,
- zur Gestaltung der Arbeit für Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Behinderung,
- zur Fachkräftegewinnung und –sicherung,
- zur Gleichstellung und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
- zur alternsgerechten Gestaltung der Arbeit,
- zur Nachhaltigkeit und zum Umweltschutz.

Unternehmen in Schwierigkeiten erhalten unabhängig von ihrem Unternehmensalter eine Förderung für eine

- Unternehmenssicherungsberatung zur Wiederherstellung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit in einer wirtschaftlich schwierigen Situation
- Folgeberatung zur Vertiefung der aus der Unternehmenssicherungsberatung gewonnenen Erkenntnisse zur Wiederherstellung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit zu allen wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung wenn sie die Voraussetzungen im Sinne von Nummer 20 a) oder Nummer 20 b) der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/249/01) in der jeweils aktuellen Fassung erfüllen.

Beratungen für Bestandsunternehmen dürfen pro Beratungsart eine maximale Dauer von fünf Tagen nicht überschreiten.

Diese Einschränkung gilt nicht für Jungunternehmen oder Unternehmen in Schwierigkeiten.

Für alle Beratungen gilt, dass sie innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Erhalt des Informationsschreibens der Leitstelle (Nummer IV 7.2.5 der Richtlinien) gegenüber der Leitstelle abgerechnet werden müssen.

Nicht gefördert werden Beratungen,

- die ganz oder teilweise mit anderen öffentlichen Zuschüssen einschließlich Mitteln der Strukturfonds
- und des ESF finanziert werden (Kumulierungsverbot)

- die Vermittlungstätigkeiten beinhalten und/oder deren Zweck auf den Erwerb von bestimmten Waren oder Dienstleistungen gerichtet ist, die von den Beraterinnen oder Beratern selbst vertrieben werden (Neutralität)
- die überwiegend Rechts- und Versicherungsfragen sowie steuerberatende Tätigkeiten, wie z. B. die Ausarbeitung von Verträgen, die Aufstellung von Jahresabschlüssen oder Buchführungsarbeiten zum Inhalt haben
- die überwiegend gutachterliche Stellungnahmen zum Inhalt haben (z.B. Zertifizierungen oder Firmenwertermittlungen)
- die den Verkauf/Vertrieb von Gütern oder Dienstleistungen, insbesondere individuellen Gesundheitsleistungen (IGeL) sowie sonstige Umsatz steigernde Maßnahmen einschließlich des entsprechenden Marketings von Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten, Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten, Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zum Inhalt haben
- die ethisch-moralisch nicht vertretbare oder gegen Recht und Ordnung verstoßende Inhalte zum Gegenstand haben.

Wer darf beraten ?

Es können nur Beratungen gefördert werden, die von selbständigen Beratungsunternehmen bzw. deren Angestellten (im folgenden Beraterin oder Berater genannt) durchgeführt werden, deren überwiegender Geschäftszweck auf entgeltliche Unternehmensberatung (mehr als 50% des Gesamtumsatzes) gerichtet ist.

Darüber hinaus muss die Beraterin oder der Berater die für den Beratungsauftrag erforderlichen Fähigkeiten und die notwendige Zuverlässigkeit besitzen. Eine ordnungsgemäße Geschäftsführung insbesondere eine richtlinienkonforme Durchführung der Beratung muss gewährleistet sein. Des Weiteren verpflichtet sich die Beraterin/der Berater eine hohe Qualität zu praktizieren und dies gegenüber der Bewilligungsbehörde mit einem Nachweis zu belegen.

Eine Erlaubnis zum Beginn der Unternehmensberatung – also die Voraussetzung um einen Zuschuss für die geplante Beratung zu erhalten – kann erst dann erteilt werden, wenn Ihre Beraterin/Ihr Berater die genannten Voraussetzungen dem BAFA gegenüber nachweist und erfüllt.

Wie hoch ist der Beratungszuschuss ?

Bei Jung- und Bestandsunternehmen wird thematisch nach allgemeinen und speziellen Beratungen unterschieden, es kann jedoch nur ein Zuschuss für eine allgemeine oder eine spezielle Beratung beantragt und gewährt werden. Eine Aufrechnung bis zur maximal zulässigen Bemessungsgrundlage ist nicht möglich.

Ein Wechsel von Jung- in Bestandsunternehmen oder in Unternehmen in Schwierigkeiten ist ebenfalls nicht möglich.

Die Höhe des Zuschusses bemisst sich nach Ihrer Unternehmensgruppe (Jung-, Bestandsunternehmen oder Unternehmen in Schwierigkeiten) und dem Standort des beratenen Unternehmens bzw. der beratenen Betriebsstätte.

Die folgende Tabelle zeigt Ihnen welcher Fördersatz für Ihr Unternehmen anzuwenden ist:

Fördersätze: 80 % neue Bundesländer (ohne Berlin und ohne Region Leipzig), 60 % Region Lüneburg, sonst 50 %, 90 % Unternehmen in Schwierigkeiten unabhängig von Alter und Standort			
Unternehmensart	Bemessungsgrundlage	Fördersatz	maximaler Zuschuss
Junge Unternehmen nicht länger als 2 Jahre am Markt	4.000 Euro	80 %	3.200 Euro
		60 %	2.400 Euro
		50 %	2.000 Euro
Bestandsunternehmen ab dem dritten Jahr nach Gründung	3.000 Euro	80 %	2.400 Euro
		60 %	1.800 Euro
		50 %	1.500 Euro
Unternehmen in Schwierigkeiten	3.000 Euro	90 %	2.700 Euro

Wie erfolgt die Antragstellung ?

1. Vor Antragstellung müssen Jungunternehmen und Unternehmen in Schwierigkeiten ein kostenloses Informationsgespräch mit einem regionalen Ansprechpartner über die Zuwendungsvoraussetzungen führen. Bestandsunternehmen ist es freigestellt, ein Informationsgespräch in Anspruch zu nehmen. Die Auswahl des regionalen Ansprechpartners ist den jeweiligen Unternehmen überlassen. Es muss sich um einen bei einer Leitstelle registrierten regionalen Ansprechpartner handeln, der auf der „Liste Regionalpartner der Leitstelle“ (siehe Reiter „Publikationen“ unter „Informationen zum Thema“).
2. Zwischen Gespräch und Antragstellung dürfen nicht mehr als drei Monate liegen.
3. Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten einer geplanten Beratung können nur online über die Antragsplattform des BAFA gestellt werden (siehe Reiter „Formulare“). Antragsteller und Zuwendungsempfänger ist das beratene Unternehmen.
4. Die eingeschaltete Leitstelle sowie das BAFA prüfen vorab die formalen Fördervoraussetzungen sowie das Vorliegen der notwendigen Beratereigenschaft im Sinne der Richtlinie Ihres gewählten Beraters und informiert das Unternehmen über das Ergebnis, die Bedingungen der Förderungen sowie die Vorlagefristen für den Verwendungsnachweis.
5. Erst nach Erhalt dieser unverbindlichen Inaussichtstellung der Förderung kann mit der Beratung begonnen werden, ansonsten kann kein Zuschuss gewährt werden. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen. Als Beginn der Beratung zählt auch der Abschluss eines Vertrages über die zu erbringende Maßnahme.

Spätestens sechs Monate nach Erhalt des Informationsschreibens müssen der Leitstelle folgende Unterlagen im elektronischen Verfahren vollständig vorgelegt werden:

- Ausgefülltes und vom Antragstellenden eigenhändig unterschriebenes Verwendungsnachweisformular
- Vom Antragstellenden ausgefülltes und unterschriebenes Formular zur EU-KMU und [EU-KMU und De-minimis Erklärung](#)
- Das Bestätigungsschreiben des regionalen Ansprechpartners über die Führung des Informationsgesprächs (nur bei Jungunternehmen und Unternehmen in Schwierigkeiten)
- Beratungsbericht
- Rechnung des Beratungsunternehmens
- Kontoauszug des Antragstellenden über die Zahlung des Honorars

Ansprechpartner
IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim

Daniela Klemm
Telefon 0941/5694-222
klemm@regensburg.ihk.de

Julia Pirzer
Telefon 0941/5694-264
pirzer@regensburg.ihk.de

Gründungszuschuss bei Gründung aus der Arbeitslosigkeit gemäß § 93 SGB III

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbständigen, hauptberuflichen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden, können zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung einen Gründungszuschuss erhalten. Ein direkter Übergang von einer Beschäftigung in eine geförderte Selbständigkeit ist nicht möglich.

Wichtige Hinweise:

Der Gründungszuschuss ist eine Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Die Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit soll zu einer möglichst nachhaltigen beruflichen Integration führen. Dabei ist auch die Aufnahmefähigkeit des für Sie erreichbaren Arbeitsmarktes zu berücksichtigen und die Frage, ob für Sie Stellenangebote vorhanden sind.

Förderungsfähiger Personenkreis

Der Gründungszuschuss kann geleistet werden, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer

- bis zur Aufnahme der selbständigen Tätigkeit einen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, dessen Dauer bei Aufnahme der selbständigen Tätigkeit noch mindestens 150 Tage beträgt und nicht allein auf § 147 Absatz 3 beruht,
- der Agentur für Arbeit die Tragfähigkeit der Existenzgründung nachweist und
- ihre oder seine Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit darlegt (dies kann z.B. durch fachliche u. unternehmerische Qualifikationsnachweise, Berufserfahrung oder die Teilnahme an Maßnahmen zur Vorbereitung der Existenzgründung erfolgen).
- Zudem muss der zeitliche Umfang der selbständigen Tätigkeit zur Beendigung der Arbeitslosigkeit führen und mindestens 15 Stunden wöchentlich betragen.

Zum Nachweis der Tragfähigkeit der Existenzgründung ist der Agentur für Arbeit die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vorzulegen; fachkundige Stellen sind insbesondere Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, berufsständische Kammern, Fachverbände und Kreditinstitute.

Unterlagen für die fachkundige Stelle

Sie müssen nach der Stellungnahme einer fachkundigen Stelle die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für die erfolgreiche Ausübung der selbständigen Tätigkeit erfüllen. Grundlage dieser Stellungnahme sind in der Regel:

- Kurbeschreibung des Existenzgründungsvorhabens (Businessplan)
- Lebenslauf (evtl. Zeugnisse bzw. Qualifikationsnachweise)
- Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan
- Umsatz- und Rentabilitätsvorschau

Dauer und Höhe des Gründungszuschusses

Der Gründungszuschuss wird in zwei Phasen geleistet. Für 6 Monate wird der Zuschuss in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes zur Sicherung des Lebensunterhalts und 300 € zur sozialen Absicherung geleistet. Für weitere neun Monate können 300 € pro Monat zur sozialen Absicherung geleistet werden, wenn eine intensive Geschäftstätigkeit und hauptberufliche unternehmerische Aktivitäten dargelegt werden.

Antragstellung:

Der Antrag auf Gründungszuschuss ist vor der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Agentur für Arbeit zu stellen, die auch den Antragsvordruck ausgibt.

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn nach Beendigung einer Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nach SGB III noch keine 24 Monate vergangen sind. Geförderte Personen, die das für die Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erforderliche Lebensjahr vollendet haben, können vom Beginn des folgenden Monats an keinen Gründungszuschuss erhalten.

Einstiegsgeld gemäß § 16c SGB II

Wer ist antragsberechtigt

- Gründungswillige Arbeitslosengeld-II-Empfänger.

Für welche Maßnahmen

- Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit

Sonstiges

- **Die wichtigsten Eckdaten zum Einstiegsgeld – § 16c SGB II**

Das Einstiegsgeld wird als Zuschuss zum ALG II erbracht. Das Gesetz sieht eine Höhe von maximal 100 Prozent der ALG-II-Regelleistung (446 Euro) vor. Das Einstiegsgeld wird für längstens 24 Monate gewährt. Zugangsvoraussetzungen zum Einstiegsgeld sind Hilfebedürftigkeit und Tragfähigkeit des Gründungsvorhabens.

Erwerbsfähige Hilfsbedürftige, die eine selbstständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, können Darlehen und Zuschüsse für die Beschaffung von Sachgütern erhalten, die für die Ausübung der selbstständigen Tätigkeit notwendig und angemessen sind. Zuschüsse dürfen einen Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen.

Innerhalb dieses gesetzlichen Rahmens ist die Gewährung und Bemessung des Einstiegsgeldes in den Ermessensspielraum der Arbeitsagenturen gestellt. Zur Bewertung der Tragfähigkeit ist vom Gründer eine Umsatz-/ Rentabilitätsvorschau vorzulegen.

Anders als beim Gründungszuschuss sieht das Gesetz beim Einstiegsgeld die Einbindung fachkundiger Stellen wie die IHK nicht zur Prüfung von Gründungskonzepten vor.